

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Herzhorn

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 VerfNordK in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Herzhorn hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Herzhorn in der Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabnutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Grabnutzungsgebühren

- | | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|
| 1.. | Reihengrabstätten | | |
| | a) für Särge bis 1,20m | bis 15 Jahre | 350,00 € |
| | b) für Särge über 1,20m | bis 25 Jahre | 1150,00 € |
| | c) für Urnen | bis 20 Jahre | 850,00 € |
| | d) für Urnen in Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal | bis 20 Jahre | 680,00 € |
| | e) für Urnen in Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal (im Auftrag des Amtes Horst-Herzhorn) | bis 20 Jahre | 530,00 € |
| | f) für Urnen in Rasenlage mit Liegestein | bis 20 Jahre | 960,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | | |
| | a) für Särge | bis 25 Jahre | 1270,00 € |
| | b) für Urnen | bis 20 Jahre | 1000,00 € |
| | c) für Urnen in Rasenlage mit Liegestein, belegbar mit 2 Urnen | bis 20 Jahre | 1920,00 € |
| 3. | Gemeinschaftsgrabstätten in gestalteten Anlagen | | |
| | a) für Särge | bis 25 Jahre | 2925,00 € |
| | b) für zwei Urnen (Partnergrabanlage) | bis 20 Jahre | 2800,00 € |
| 4. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | | |
| | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2. und 3. erhoben. | | |
| | Die Gebühr ist für mindestens 5 Jahre im Voraus zu entrichten. | | |

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | | |
|----|--------------------------|-----------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) Särge bis 1,20 m | 350,00 € |
| | b) Särge über 1,20 m | 1165,00 € |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 410,00 € |

III. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | 45,00 € |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 45,00 € |

- | | | |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. | Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals | |
| | einschließlich der jährlichen Grabsteinkontrolle | 176,50 € |
| | b) eines liegenden Grabmals | 90,00 € |
| 4. | Für die Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit | 80,00 € |
| IV. | Sonstige Gebühren | |
| 1. | Benutzung der Friedhofskapelle bei Nichtkirchengliedern | 420,00 € |
| V. | Gebühren für Ausgrabungen | |
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche wird der fünffache Betrag der unter II. Ziff. 1 genannten Gebühr berechnet. | |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne wird der zweifache Betrag der unter II. Ziff. 2 genannten Gebühr berechnet. | |

§7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 14. Juni 2011 außer Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und durch dauerhafte Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kk-rm.de.

Auf die Bereitstellung wird in der Norddeutschen Rundschau hingewiesen.

§ 9 Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 02. November 2016 (Az: _____) kirchengemeinschaftlich genehmigt.

Herzhorn, den 20. Juli 2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
Der Kirchengemeinderat

Jobst von Arnim

Siegel

Gabriele Petersen

Vorsitzender

Mitglied